

Vorsitzende des Innen- und
Rechtsausschusses
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Frau Barbara Ostmeier
Landeshaus - Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/3833

Holstenstraße 98
24103 Kiel
Tel.: 0431 988-1200
Fax: 0431 988-1223
Ansprechpartner/in:
Herr Dr. Weichert
Durchwahl: 988-1200
Aktenzeichen:
LD -61.03/01.322

Kiel, 2. Januar 2015

**Entwurf eines Gesetzes zum 16. Rundfunkänderungsstaatsvertrag, Gesetzentwurf
des Landesregierung - LT-Drs. 18/2314, Antrag der Fraktion der FDP - LT-Drs.
18/1850**

Ihre Mail vom 27.11.2014

Sehr geehrte Frau Ostmeier,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete

zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf sowie zu dem erwähnten Antrag gibt es für das
Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) keinen Anlass, inhalt-
lich direkt Stellung zu nehmen, da darin keine Fragen des Datenschutzes oder der Informati-
onsfreiheit thematisiert werden.

Der 16. Rundfunkänderungsstaatsvertrag (RÄStV) ist aber Anlass für das ULD, erneut darauf
hinzuweisen, dass durch den 15. RÄStV Änderungen erfolgt sind, die nicht akzeptabel sind,
weil sie wesentliche Datenschutzgrundsätze missachten:

- Die Beitragspflichtigen werden einer umfassenden Auskunftspflicht unterworfen.
- Beitragsrelevante Daten dürfen auch ohne Kenntnis der Betroffenen erhoben werden, wobei sowohl private wie auch öffentliche Datenquellen genutzt werden dürfen. Darunter können auch Vermieter bzw. Wohnungseigentümer fallen. Die Art der Daten und deren Quellen werden nicht näher präzisiert.
- Zusätzlich sind umfassende Datenübermittlungen von den Meldebehörden vorgesehen.
- Als Grundlage für die Beitragsbefreiung wurden Originalbescheide über den Empfang sozialer Leistungen vorgesehen, die ein Mehr an sensiblen Daten enthalten als das, was nötig ist.
- Analog den bisherigen Gebührenbeauftragten wird vorgesehen, dass Funktionsübertragungen auf private Dritte erfolgen.

- Im Fall einer Abmeldung muss der begründende Lebenssachverhalt dargestellt werden.

Hierauf hat das ULD zuletzt im 34. Tätigkeitsbericht im Jahr 2013 unter Tz. 7.3. hingewiesen:

<https://www.datenschutzzentrum.de/material/tb/tb34/kap07.htm#74>

Die vom ULD vorgetragene Kritik, die auch von den anderen Landesbeauftragten für den Datenschutz vorgetragen wurde, stieß damals u. a. im Landtag Schleswig-Holstein auf offene Ohren. Dies hatte zur Folge, dass die Rundfunkanstalten die ausufernden Datenverarbeitungsregelungen beim Vollzug in der Praxis einzuschränken versuchten. Dies blieb jedoch hinter dem zurück, was von den Datenschutzbeauftragten angeregt und gefordert wurde.

Im 34. Tätigkeitsbericht hat deshalb das ULD – im Einklang mit den anderen Datenschutzbeauftragten – gefordert, „bei der nächsten Rundfunkstaatsvertragsänderung ... die bestehenden ausufernden Regelungen auf das unbedingt Erforderliche zurückzuführen“.

Mit der Umsetzung dieser Forderung würde normativ dem Grundrechtsschutz entsprochen. Das Recht würde weitgehend der Praxis angepasst. Dadurch würde verhindert, dass künftig durch eine Änderung der Praxis eine übermäßige und damit grundrechtswidrige Datenverarbeitung im Rahmen der Beitragserhebung stattfindet.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Thilo Weichert